

# Satzung

## des Internationalen gemeinnützigen Vereins UNIHELP e.V.

### Vereinssatzung

#### §1 Name und Sitz.

Der Verein trägt den Namen UNIHELP e.V.

Kurzform: „UNIHELP“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock – Aktenzeichen VR 10515 eingetragen. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz die „UNIHELP“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Rostock.

#### §2 Zweck, Aufgaben des Vereins ist

1. die Förderung und Unterstützung besonders Kindern und Jugendlichen mit psychischen, chronischen, schwersten Krankheiten und mit Behinderungen zu helfen, insbesondere aus Kinderheimen und aus sozial schwachen Familien, deren Eltern, Geschwister, Betreuer und Organspender während und nach der Behandlung zu beraten, zu betreuen und im Falle besonderer Bedürftigkeit, die sich nach 53 der AO richtet, finanziell zu unterstützen, um dadurch die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Als weiterer steuerbegünstigter Zweck wird die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verfolgt.
2. die Förderung und Unterstützung Initiativen und Projekte in verschiedenen Ländern, hauptsächlich durch die Unterstützung benachteiligter, ausgegrenzter und gefährdeter Kinder die Entwicklungszusammenarbeit zu fördern.

#### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte und -pflichten kann nicht übertragen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die dem Mitglied schriftlich unter Benennung des Aufnahmedatums zu bestätigen ist.

#### §4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a.) durch freiwilligen Austritt
  - b.) durch den Tod des Mitgliedes
  - c.) durch Ausschließung
2. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des nächsten vollen Jahres der Mitgliedschaft wirksam, soweit der Austritt spätestens drei Monate vor dem Ende des Mitgliedschaftsjahres erklärt wird. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft am Ende des darauffolgenden Mitgliedschaftsjahres.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es länger als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist in begründeter Form dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung dann zu, die darüber mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. a) der Vorstand
2. b) die Mitgliederversammlung

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
2. a) dem Vorsitzenden,
3. b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
4. c) dem Geschäftsführer.
5. Der Vorstand berät alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein entgeltlich tätig werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt
  1. a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  2. b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit bei den Amtsträgern eine Vakanz eingetreten ist oder mindestens die Hälfte der Erschienenen die Neuwahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes beschließt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens 10% der Mitglieder spätestens 7 Tage nach Eingang der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand angekündigt ist. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, den Antrag sämtlichen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange nach ihrer Wahl im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, sie verstorben sind oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln für ihr Amt zu wählen. Dabei ist es auch zulässig, wenn von den Mitgliedern keine Gegenvorschläge kommen, den Vorstand geschlossen zu wählen. Dabei sind aber die Ämter der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes anzugeben,
  - c.) die Wahl eines Rechnungsprüfers,

- d.) die Entlastung des Vorstandes,
  - e.) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
  - f.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
  3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Zusendung einer Einladung (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Regelfall ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen, auch zu Änderungen des Zweckes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich.
  5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung geht der Vorsitz auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
  6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zur Kenntnis aller Anwesenden zu Beginn der Versammlung benannt.

### **§8 Allgemeine Bestimmungen**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke zur Unterstützung von Kindern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.